

Im Jahr 1595
reservat
Privilegia

Königl. und Fürstl. Allen gnädigst
und gnädigst Ihm ratheilten Waisen
und Zoll Privilegien, beflügt, per ex,
pressum reservat und vorbestellen
haben will. *Subiect* sich auch
4. Droyssa gegen daslydauffen Rath
der Stadt Zittow, aldiemvil Dalbiere
ein Privilegium von Zittow lassen,
daß die dort die Börlizigen Bürger
und Gendel dreyer, wenn die selbe mit
Ihren Sitteln und Land gegen Böfuren
lassen, und daher zu nicht kommen,
die Waisen in der Stadt Zittow in,
von Zittow, was binden werden, da
sich Bürger und Gendel: Leute dasin
an zu halten, daß die selben für ihre Ri,
na andere, Inm die in besagten Privi,
legio exprimirte Waisen weisen und
lassen sollen. Da hingeren erst,
In und der dortigen Bürgermeister
und Rathmann, der Stadt Zittow
von sich und den Rath kommen

In Zittowigen Bürger
in Landeländer,
wenn die mit
Ihren Sitteln
in Zittow
in Zittow
in Zittow
in Zittow
in Zittow

In Zittow
In Zittow